

stungsbetriebe der in dieser Verordnung statuierten Zahlungspflicht hinsichtlich der Produktions- und Dienstleistungsabgabe vorsätzlich nicht nachgekommen wird (vgl. §§6,8 und 17 dieser VO). Das trifft auch zu für die Verletzung der Zahlungspflichten aus der VO über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO vom 14. 10. 1955 GBl. I, S. 769).

§176 Abs. 1 Ziff. 4 StGB erfaßt solche Handlungen, bei denen der Täter durch falsche Angaben gegenüber den Finanzorganen bewirkt oder erreicht, daß ihm nicht zustehende Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gewährt oder belassen werden.

Durch § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB ist auch für diejenigen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet worden, die bei der Feststellung oder Erhebung von Steuern oder Abgaben tätig sind. Dieser Personenkreis hat auf Grund seiner Stellung die besondere Verpflichtung zur exakten Nachprüfung und Berechnung der Steuern und anderen Abgaben. Das vorsätzlich rechtswidrige Gewähren oder Belassen von Vorteilen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erhebung und Festsetzung der Steuern ist deshalb strafrechtlich relevant. ¹ ^

Der Feststellung eines erheblichen Schadens bedarf es nicht, wenn der Täter wegen eines Steuerdelikts von einem Gericht bestraft worden ist; aber auch dann nicht, wenn er während des letzten Jahres mit einer Ordnungsstrafe oder von einem Gericht bestraft worden ist; aber auch dann nicht,

1) Zu einigen Problemkreisen vgl. das Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 30. 9. 1968, NJ 22/1968, S. 700 ff., das einen Sachverhalt zum Gegenstand hat, in dem Vertreter des zuständigen Finanzorgans u. a. Steuerverkürzungen begangen haben.